

**Satzung
der Gemeinde Seebad Loddin für den
Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Seebad Loddin“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden und der Eigenbetriebsverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin vom 29.10.2019 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Eigenbetrieb Kurverwaltung Gemeinde Seebad Loddin“.

(2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist in 17459 Seebad Loddin, Strandstraße 23.

(3) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Eigenbetriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreuung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Seebad Loddin zwecks Durchführung und Weiterentwicklung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben in der Gemeinde und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Dazu gehören alle als Sondervermögen dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Seebad Loddin“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in der Bilanz des Eigenbetriebes aufgeführt sind.

(2) Die Gemeinde Seebad Loddin überträgt zu diesem Zweck die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Einziehung aller weiteren Gebühren, Beiträge und Entgelte, die in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude festzusetzen sind, an den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Seebad Loddin“.

(3) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass der Erfolg der einzelnen Teilaufgaben nachgewiesen werden kann.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt per 01.01.2019 51.129,19 Euro.

§ 4

Leitung des Betriebes

Zur Betriebsleitung wird durch die Gemeindevertretung ein Betriebsleiter bestellt. Er führt die Bezeichnung „Leiter der Kurverwaltung“. Weiterhin wird ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt.

§ 5

Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit die Gemeindevertretung und der Hauptausschuss nicht zuständig sind. Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen insbesondere folgende:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Betriebes, wie:
 - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes
 - innerbetrieblicher Personaleinsatz
 - wirtschaftliche Führung des Betriebes
 - Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
- b) die innerbetriebliche Organisation und der Personaleinsatz nach Stellenplan, Vorgesetztenfunktion gegenüber Beschäftigten des Eigenbetriebes,
- c) die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- d) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
- e) die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung,
- f) das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Hauptausschuss,
- g) die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen unterhalb der in § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Loddin festgesetzten Wertgrenzen,
- h) die Leitung des Rechnungswesens,

- i) die Zeichnungsbefugnis für Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenzuständigkeiten in Angelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes, soweit in der Betriebssatzung vorgesehen,
 - j) die Außenvertretung des Eigenbetriebes, soweit dies zu den laufenden Aufgaben gehört.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Loddin festgesetzten Wertgrenzen.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Kurverwaltung Gemeinde Seebad Loddin werden durch den Hauptausschuss der Gemeinde Seebad Loddin wahrgenommen.
- (2) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse regelt die Hauptsatzung.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten des Eigenbetriebes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (3) Über Neueinstellungen aller Beschäftigten des Eigenbetriebes entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 9

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Hauptausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Hauptausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Hauptausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben

hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan eines jeden Jahres rechtzeitig über den Hauptausschuss der Gemeindevertretung vorzulegen.

(3) Änderungen des Wirtschaftsplanes bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes wird gemäß § 18 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung M-V als Wertgrenze bestimmt:

a) Wesentlichkeit i.S.d. des § 18 Abs. 2 Nummer 2 bis 4 Eigenbetriebsverordnung M-V liegt vor, sofern im Einzelfall der Betrag 10 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(5) Investitionen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall haben eine geringe finanzielle Bedeutung i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung M-V.

§ 11

Kassenwirtschaft

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Sonderkasse ist selbständig und unterliegt der Aufsicht der Betriebsleitung. Die Sonderkasse ist nach § 66 i.V.m. § 58 KV M-V zu führen.

§ 12

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13


Inkrafttreten

Die Eigenbetriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seebad Loddin für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Seebad Loddin“ vom 14.02.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seebad Loddin, 13.12.2019


U. Hahn
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 13.12.2019

